

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld
vom _____

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 12.12.2018 wird wie folgt geändert:

(1)

§ 1 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 wird das Wort „Landesabfallgesetz“ durch das Wort „Landeskreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.

b) Nach § 1 Abs. 5 wird Abs. 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(6) Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld haben die ihnen nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz obliegenden Aufgabe der Sammlung und des Transportes von Textilabfällen auf den Kreis Coesfeld übertragen.“

c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

(2)

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I 2379 ff.)“ durch die Worte „des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)“ ersetzt.

(3)

Die Anlage 2 zu der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Zuordnungsziffer 5 „Übergabestellen für Altholz“ wird bei der Übergabestelle Stenau-Altholzaufbereitung in Spalte 3 (Hinweise) nach dem Wort „Altholz“ die Wörter „der Kategorien AI – AIII“ eingefügt.
- b) Bei der Zuordnungsziffer 5 „Übergabestellen für Altholz“ wird bei der Übergabestelle H. Kellermann GmbH in Spalte 3 (Hinweise) nach dem Wort „Altholz“ die Wörter „der Kategorien AI – AIII“ eingefügt. Die Kommunen „Ascheberg, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen“ werden gestrichen.
- c) Bei der Zuordnungsziffer 5 „Übergabestellen für Altholz“ wird die Anlagenbezeichnung „Biomassekraftwerk Lünen GmbH, Josef-Rethmann-Str. 4, 44536 Lünen“ mit dem Hinweis „Altholz der Kategorien A I – AIII im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges der Kommunen Ascheberg, Lüdinghausen, Nordkirchen und Olfen“ eingefügt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.